



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.180/4-I/11/96

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 WIEN

Dringend

| | |
|----------------------------|----|
| 81 | 96 |
| 15. NOV. 1996 | |
| 21. 11. 96/11 Dr. J. J. J. | |

Sachbearbeiter
Mag. JESCHKO/
Mag. HAMMERSCHLAG

Klappe/Dw
4213
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Zl. 53.310/1-3/96 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

25 Kopien

15. November 1996
Die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
KONRAD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kopass



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370 Telefax 535 0338
DVR: 0000019

GZ 141.180/4-I/11/96

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 WIEN

| | | |
|-------------------|-----------|-------------|
| Sachbearbeiter | Klappe/Dw | Ihre GZ/vom |
| Mag. JESCHKO/ | 4213 | |
| Mag. HAMMERSCHLAG | 4323 | |

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungs-
gesetz geändert wird, Zl. 53 310/1-3/96, nimmt die Bundes-
ministerin für Frauenangelegenheiten wie folgt Stellung:

1. Eine Harmonisierung der Erläuternden Bemerkungen mit dem Ent-
wurf ist herzustellen, da die Stellvertreterinnen der Regional-
anwältin in den Erläuternden Bemerkungen erwähnt werden.

Dies betrifft den Absatz 2 2. Satz und Absatz 4 auf Seite 4 des
Entwurfes.

Absatz 2 Satz 2 soll wie folgt lauten:

Zur Unterstützung ist der Regionalanwältin nach Möglichkeit
eine Stellvertreterin, sowie eine Sekretärin beizugeben.

Absatz 4 soll wie folgt lauten:

Für jedes Regionalbüro sind grundsätzlich 3 Planstellen erfor-
derlich, zwei Planstellen der Verwendungsgruppe/Entlohnungs-
gruppe A/a für die Regionalanwältin und für ihre Stellvertrete-
rin, eine Planstelle der Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c
für die Sekretärin.

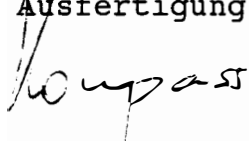
- 2 -

2. Dies stellt die abschließende Stellungnahme dar.

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates anläÙlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl 178/1961, werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

15. November 1996
Die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
KONRAD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Konrad'.